

Problem bei Anerkennung der Berufung auf Lebenszeit

Beitrag von „undichbinweg“ vom 5. April 2017 22:38

Die Planstellen **müssen** nicht beamtenähnlich sein. vgl. § 102, Abs. 3 SchulG NRW. Können aber.

"Das Beschäftigungsverhältnis derübrigen an der Ersatzschule beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer muss demjenigen von Beschäftigten im öffentlichen Dienst vergleichbar sein."

Das heißt, es käme ein Arbeitsvertrag gemäß TV-L mit Entgeltgruppe 13 in Frage.

Eine Planstelle hat nichts mit Beamten oder angestellter Lehrer zu tun! Es geht lediglich darum, ob die Schule eine Stelle frei hat, jemanden unbefristet einzustellen: sei dies als Beamter oder angestellter. Die Voraussetzung für die Genehmigung, dich unbefristet einzustellen zu können, war halt die PE/EFV.